

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AV) der DEUMU Deutsche Erz- und Metall-Union GmbH

Stand: Januar 2019

1. Geltung

(1) Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AV). Sie gelten für alle künftigen Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Anderslautenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Käufer gelten unsere AV als angenommen. Werden Bedingungen vereinbart, die von diesen AV abweichen, so gelten die Bestimmungen dieser AV ergänzend, soweit sie den Regelungen der vereinbarten Bedingungen nicht entgegenstehen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart und unseren AV nicht entgegenstehend gelten für

a) Schrottgeschäfte (außer Ziffer I Abs. 2 lit. c) die "Handelsüblichen Lieferbedingungen für die Lieferung von unlegiertem Eisen- und Stahlschrott" (Kölner Abkommen),

b) Metallgeschäfte die Geschäftsbedingungen des deutschen Metallhandels,

c) Geschäfte mit Gießereien die "Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gußbruch und Gießereischrott" (Düsseldorfer Abkommen)

und zwar in den jeweils gültigen Fassungen, jedoch mit der Maßgabe, dass den in diesen Abkommen vorgesehenen Garantien und Zusicherungen nur die Rechtswirkung einer Beschaffenheitsangabe und nicht die Rechtswirkung einer Garantie im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches zukommt.

(3) Bei Verträgen mit Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung. Die Handelsklauseln gelten jedoch nur insoweit, als in diesen Bedingungen oder in besonderen Vereinbarungen keine anderen Regelungen getroffen sind.

(4) Die vertragsgegenständliche Ware ist auf solche aus eigenem Vorrat beschränkt.

2. Angebote / Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, unverbindlich und freibleibend; Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Vertragsabschlüsse und Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

(2) Mit Schutzrechten versehene Lieferungen und Leistungen dürfen nur mit unserer Zustimmung weiterveräußert werden.

3. Lieferzeit

(1) Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags und der Beibrin-

gung etwa erforderlicher in- und ausländischer behördlicher Bescheinigungen; Entsprechendes gilt für Liefertermine. Alle Lieferfristen und -termine stehen unter dem Vorbehalt unvorhersehbarer Produktionsstörungen und rechtzeitiger und vertragsgemäßer Belieferung mit erforderlichen Vormaterialien und Rohstoffen.

(2) Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten. Der Höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Walzenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel) sowie Behinderung der Verkehrswege, und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns, bei dem Lieferwerk oder einem Unterlieferanten eintreten.

(4) Bei Nichteinhaltung der Lieferfristen stehen dem Käufer die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn wir uns im Verzug befinden und er uns eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat, die – insoweit abweichend von §§ 281, 323 BGB – mit der Erklärung verbunden ist, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne; nach erfolglosem Ablauf der Frist ist der Anspruch auf Erfüllung ausgeschlossen.

(5) Im Falle unseres Verzugs haften wir für alle hierdurch verursachten Schäden nur, wenn der Zeitraum des Verzugs vier Wochen übersteigt; der Anspruch auf Ersatz von Verzögerungsschäden ist auf zehn vom Hundert des Auftragswertes, bei Rahmenverträgen mit Abrufmengen auf zehn vom Hundert des Wertes der Abrufmenge beschränkt. Unbeschadet seiner gesetzlichen Schadensminderungspflicht ist der Käufer insbesondere verpflichtet, uns unverzüglich auf alle drohenden Verzögerungsschäden schriftlich hinzuweisen. Die Vornahme eines Deckungskaufs bedarf, soweit nicht die Nacherfüllung für uns oder den Käufer unzumutbar ist oder von uns endgültig verweigert wurde, unserer vorherigen Zustimmung. Wir behalten uns vor, dem Käufer Deckungskaufmöglichkeiten vorzuschlagen.

4. Gewichtsermittlung

Das Gewicht wird auf unserem Lager bzw. Lieferwerk durch verpflichtete Verwieger ermittelt. Für die Berechnung ist allein das Versandgewicht maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage der bei Versand erstellten Wiegeunterlagen, auch soweit diese in datenmaschinellen Aufzeichnungen bestehen.

5. Versand

(1) Der Käufer hat die Ware ab unserem Werk nach Mitteilung der Bereitstellung auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten abzuholen, es sei denn es ist ein Versendungskauf vereinbart.

(2) Versandfertig gemeldete Ware muss sofort abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen.

(3) Im Falle des Versendungskaufs sind wir lediglich verpflichtet, eine geeignete und zuverlässige Transportperson auszuwählen und zu beauftragen; die Kosten der Versendung trägt der Käufer. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr – einschließlich Beschlagnahme – in jedem Fall, z. B. auch bei FOB- und CIF-Geschäften, auf den Käufer über.

(4) Im übrigen sind, sofern in diesen Bedingungen keine anderen Regelungen getroffen sind, für die Auslegung der verschiedenen Verkaufsklauseln die INCOTERMS maßgebend.

6. Mängel

(1) Die Vertragsgemäßheit der Ware bemisst sich nach den vertraglichen Vereinbarungen; entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Verlassens des Lieferwerkes bzw. des Lagers.

(2) Für abgewertetes oder sonst als fehlerhaft verkauftes Material (sog. "Ila-Material") ist die Mängelhaftung ausgeschlossen.

(3) Geringfügige Qualitäts-, Sorten-, Mengen- und Größenabweichungen im Rahmen branchenüblicher Toleranzen stellen keinen Sachmangel dar.

(4) Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelansprüche bestehen nur, wenn Mängel unverzüglich schriftlich gerügt werden, versteckte Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme festgestellt werden können, ausgeschlossen.

(5) Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

(6) Bei Vorliegen eines Sachmangels werden wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in der Regel durch Ersatzlieferung oder im Ausnahmefalle durch Nachbesserung leisten. Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Verträge zurücktreten kann; weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz unter den Voraussetzungen von Ziffer VI Absatz 8 bleiben unberührt.

(7) Beschränkt sich der Sachmangel auf einen abgrenzbaren Teil einer zur Weiterbe- oder -verarbeitung bestimmten Ware und ist der verbleibende fehler-

freie Teil der Ware für den Käufer ohne wesentliche Einschränkungen verwendbar und dies für ihn auch zumutbar, so können wir den Nacherfüllungsanspruch durch einen angemessenen Preisnachlass nach den Grundsätzen der Minderung abgelten; in diesem Falle haben wir nach unserer Wahl Anspruch auf Rückgabe des fehlerhaften Warenteils oder auf eine Gutschrift für den Schrottwert.

(8) Bei Vorliegen eines Rechtsmangels steht uns das Recht zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Rechtsmangels innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt der Ware zu. Im übrigen gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(9) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der von uns gelieferten Sachen, soweit nicht ein anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, zwölf Monate ab Übergabe. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(10) Unberührt bleibt das Recht des Käufers, Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher Kardinalpflichten zu fordern; in diesem Falle ist unsere Haftung aus jedem Rechtsgrunde auf vorhersehbare Schäden unter Ausschluss von Produktionsausfall und entgangenem Gewinn und hinsichtlich der Haftungshöhe auf den Auftragswert, bei Rahmenverträgen mit Abrufvereinbarung auf den Wert der Abrufmenge beschränkt. Ansprüche des Käufers aus zwingendem Recht, insbesondere aus Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben von den Regelungen dieser Ziffer VI. unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Unsere Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die uns, der Salzgitter AG oder deren Tochtergesellschaften zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der jeweiligen Saldoforderungen. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Wird unsere Ware mit anderen Sachen vermischt oder verbunden (§§ 947, 948 BGB), so gilt unser Miteigentum an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer enthaltenen Vorbehaltsware zur Summe der Rechnungswerte als vereinbart.

(2) Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

(3) Der Käufer darf unser Eigentum nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht im Verzug ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst allen Nebenrechten gemäß Absatz 4 und 5 auf uns übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.

(4) Die Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Vereinbarung, Vermischung oder Verbindung und ob sie an einen oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Soweit der Wert dieser Sicherung die gesicherte Forderung insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen

des Bestellers zur Freigabe von teilbaren Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(5) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung veräußert, wird die Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungsbetrages abgetreten.

(6) Der Besteller ist jedoch – solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt – ermächtigt, die uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen; er darf dagegen über derartige Forderungen nicht durch Abtretung verfügen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinem Abnehmer die Abtretung an uns bekannt zu geben.

(7) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände ist nicht zulässig. Zugriff Dritter auf unser Eigentum, z. B. Pfändungen oder andere Beeinträchtigungen, sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderungen aus diesem Verträge Ziffer 4 bis 7 entsprechend.

(9) Ist der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

8 Zahlungsbedingungen

(1) Die Bezahlung unserer Rechnungen hat zum vereinbarten Zahlungsziel in bar oder durch Überweisung spesenfrei auf unser Bankkonto ohne Abzüge zu erfolgen. Der Käufer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen; Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

(2) Bei Zielüberschreitungen werden vom Fälligkeitstage bis zum Tage des Zahlungseingangs Zinsen in Höhe von acht vom Hundert über dem Basiszinssatz (§§ 288, 247 BGB) berechnet; weitergehende Ansprüche aus Verzug bleiben unberührt.

(3) Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers beeinträchtigen, berechtigen uns, unsere Forderungen sofort fällig zu stellen. Wir sind berechtigt, in diesem Falle noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder andere geeignete Sicherheit auszuführen.

9. Konzern-Verrechnungsklausel

(1) Wir sind in Übereinstimmung mit allen zur Salzgitter AG gehörenden Gesellschaften berechtigt, mit sämtlichen Forderungen aufzurechnen, die uns gegen den Käufer zustehen und gegen sämtliche Forderungen aufzurechnen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen uns, gegen die Salzgitter AG oder deren Tochtergesellschaften zustehen.

(2) Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart worden sind. Gegebenenfalls beziehen sich diese Vereinbarungen nur auf den Saldo. Sind die Forderungen

verschieden fällig, wird mit Wertstellung abgerechnet.

(3) Tochtergesellschaften der Salzgitter AG sind dadurch gekennzeichnet, dass sie auf ihren Briefbögen als "Ein Unternehmen der Salzgitter AG" bezeichnen. Sicherheiten, die für uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften bestehen, haften jeweils für die Forderungen aller dieser Gesellschaften.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für die Lieferungen ist der Versandort (Werks- oder Lagerort), für die Zahlungen der Hauptsitz unserer Gesellschaft.

(2) Für beide Teile wird ohne Rücksicht auf den Streitwert als Gerichtsstand der Hauptsitz unserer Gesellschaft vereinbart. Dieses gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse.

(3) Wir sind berechtigt, evtl. Ansprüche unsererseits nach unserer Wahl auch am Sitz des Bestellers geltend zu machen.

11. Anwendbares Recht

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.